

keit, die bis zum Beginn der Zahlung der Altersrente zurückgelegt wurden, erhöht.

(2) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 5 DM.

§ 2

(1) Die Invalidenrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit erhöht

(2) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 5 DM.

(3) Liegt eine versicherungspflichtige Tätigkeit von weniger als 35 Jahren vor, so wird die Invalidenrente um monatlich 17,50 DM erhöht, wenn der Invalidenrentner während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit verrichtet hat.

(4) Hat der Invalidenrentner nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, werden die anrechnungsfähigen Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit von 35 Jahren abgeleitet. Die Berechnung erfolgt nach dem Verhältnis, das zwischen den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht

(5) Liegen zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn der Zahlung der Invalidenrente 35 Jahre und mehr, wird der Erhöhungsbetrag nach den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit errechnet.

(6) Das Mindestlohndrittel wird auf 150 DM monatlich erhöht.

§ 3

(1) Die ungekürzten Kriegsinvalidenrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der beruflichen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Rente erhöht.

(2) Für jedes Jahr der beruflichen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Rente wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 5 DM.

(3) Liegt eine berufliche Tätigkeit von weniger als 35 Jahren bis zum Beginn der Zahlung der Rente vor, so wird die ungekürzte Kriegsinvalidenrente um monatlich 17,50 DM erhöht, wenn der Kriegsinvalidenrentner während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Rente eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat⁴

(4) Hat der Kriegsinvalidenrentner nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Rente eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, werden die anrechnungsfähigen Jahre beruflicher Tätigkeit von 35 Jahren a'g-

geleitet. Die Berechnung erfolgt nach dem Verhältnis, das zwischen den Jahren der beruflichen Tätigkeit und den möglichen Jahren der beruflichen Tätigkeit besteht.

(5) Liegen zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn der Zahlung der Rente 35 Jahre und mehr, wird der Erhöhungsbetrag nach den Jahren der beruflichen Tätigkeit errechnet

(6) Die gekürzten Kriegsinvalidenrenten werden von den nach den Absätzen 1 bis 5 erhöhten ungekürzten Kriegsinvalidenrenten abgeleitet

§ 4

(1) Die Unfallvollrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Unfallvollrenten erhöht.

(2) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Unfallvollrente wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 17,50 DM.

§ 5

(1) Die VdN-Vollrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der beruflichen Tätigkeit erhöht

(2) Für jedes Jahr der beruflichen Tätigkeit wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 17,50 DM.

(3) Erhöht werden um den vollen Erhöhungsbetrag auch die gekürzten VdN-Vollrenten.

§ 6

(1) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor dem 31. Dezember 1945 wird als Zurechnung für Zeiten der Arbeitslosigkeit ein Monat der Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit hinzugerechnet, soweit dadurch nicht die bis 1945 möglichen Beschäftigungsjahre überschritten werden bzw. diese Zeiten nicht bereits bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wurden.

(2) Den Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit für die Berechnung des Erhöhungsbetrages werden gleichgestellt:

- a) anerkannte Zeiten der politischen Verfolgung und der Maßregelung vor 1945;
- b) Zeiten des Dienstes in den bewaffneten Organen der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
- c) Zeiten des Militärdienstes einschließlich der Kriegsgefangenschaft soweit sie bei der Rentenberechnung berücksichtigt sind;
- d) alle anderen Zeiten, die von der Sozialversicherung für die Rentenberechnung berücksichtigt werden, mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Rentenversicherung.

§ 7

(1) Um die im Arbeitsleben der Frauen wirkenden Besonderheiten auszugleichen, werden für Frauen, di*